

**ÜBERSETZUNG**

Geschäftsverzeichnissnr. 1910
Urteil Nr. 57/2001 vom 8. Mai 2001

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 140 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot und L. Lavrysen, und dem emeritierten Richter E. Cerexhe gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 8. März 2000 in Sachen E.L. und C.B. gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 16. März 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich die präjudizielle Frage gestellt « nach der Vereinbarkeit von Artikel 140 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unter den folgenden Gesichtspunkten:

1. Der Steuervorteil kann nur einem einzigen Steuerpflichtigen gewährt werden, so daß dem anderen jedes persönliche Recht darauf - und sei es teilweise - versagt wird, während es sich jedoch um gemeinsame Kinder handelt und das gesetzliche Kriterium zur Bestimmung des Begünstigten des Vorteils an sich durch beide Steuerpflichtigen erfüllt sein kann.

2. Kann die Bestimmung des Begünstigten des Steuervorteils sich vernünftigerweise aus einem Kriterium ergeben, das einerseits die private Lebenssphäre des Paares betrifft und eine Einmischung in dieselbe darstellt, und zwar wegen der Beweislast und der richterlichen Prüfung, die damit einhergehen, und andererseits entweder eine Wahl und somit eine zwangsläufige Ungleichheit in diesem Bereich voraussetzt, oder nicht gestattet, aus einer Bestätigung oder Feststellung der Gleichheit Folgen zu ziehen?

3. Die für unverheiratet Zusammenlebende geltende Regelung unterscheidet sich von der Regelung für verheiratete Steuerpflichtige, die jeweils über ein objektives und abstraktes Kriterium zur Bestimmung des Begünstigten des Steuervorteils verfügen, wobei keineswegs in den Bereich der privaten Lebenssphäre - im vorliegenden Fall die Höhe der Einkünfte - eingegriffen wird, und die die automatische Übertragung des Überschusses des Vorteils auf die Einkünfte des Partners genießen, während für unverheiratet Zusammenlebende diese Übertragung fakultativ ist und nur für den Steuerpflichtigen gilt, der den Steuervorteil genießt (s. Artikel 140 Absatz 2 und 134 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992) ».

(...)

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

*In Hinsicht auf die beanstandete Bestimmung und deren Anwendbarkeit auf diese Rechtssache*

B.1. Artikel 140 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) bestimmt:

« Wenn mehrere getrennt zu besteuernde Steuerpflichtige demselben Haushalt angehören, werden die in Artikel 136 genannten Personen, die ebenfalls Mitglieder dieses Haushalts sind, als zu Lasten des Steuerpflichtigen angesehen, der faktisch der Vorstand dieses Haushalts ist.

Wenn die Nettogesamtsumme der Existenzmittel dieses Steuerpflichtigen und der Personen zu seinen Lasten niedriger ist als so viele Male 60.000 Franken, wie der Haushalt Personen zu Lasten hat zusätzlich einer Person, dann darf dieser Steuerpflichtige die Personen als nicht zu seinen Lasten betrachten, für die ihm keine 60.000 Franken zur Verfügung stehen, und diese Personen gelten dann als zu Lasten desjenigen der anderen steuerpflichtigen Haushaltsmitglieder, das am meisten zu ihrem Unterhalt beiträgt. »

B.2. Aus der Untersuchung des Dossiers und dem Verweisungsurteil geht hervor, daß sowohl die Steuerverwaltung als auch der Verweisungsrichter der Auffassung sind, daß Artikel 140 Absatz 1 des EStGB 1992 auf unverheiratet Zusammenlebende anwendbar ist, die, wie in der vorliegenden Rechtssache, gemeinsame unterhaltsberechtigten Kinder haben und nicht in gegenseitigem Einvernehmen entschieden haben, wer von beiden als Haushaltsvorstand angesehen werden soll.

Es ist Aufgabe des Verweisungsrichters festzulegen, welche Bestimmung auf den Streitfall anwendbar ist. Die Frage, ob der obengenannte Artikel 140 Absatz 1 des EStGB 1992 auf die vor den Appellationshof Lüttich getragene Rechtssache anwendbar ist oder nicht, steht außerhalb der Verhandlung und muß außerhalb bleiben.

*In Hinsicht auf den ersten Teil der präjudiziellen Frage*

B.3. Im ersten Teil der Frage fragt der Verweisungsrichter den Hof, ob Artikel 140 Absatz 1 des EStGB 1992 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insoweit er einem der unverheiratet Zusammenlebenden den Steuervorteil wegen der unterhaltsberechtigten Kinder gewährt - unter völligem oder selbst teilweise Ausschluß des anderen -, obgleich es sich um gemeinsame Kinder handelt und das gesetzliche Kriterium zur Bestimmung des Begünstigten des Vorteils, nämlich dem Haushalt vorzustehen, durch beide Steuerpflichtigen erfüllt werden kann.

B.4.1. Artikel 136 des EStGB 1992, auf den Artikel 140 des EStGB 1992 verweist, bestimmt:

« Als zu Lasten von Ehegatten oder von Alleinstehenden gelten, vorausgesetzt, sie gehören am 1. Januar des Veranlagungsjahres zu ihrem Haushalt und verfügten persönlich während des besteuerten Zeitraums nicht über einen Nettobetrag an Existenzmitteln von mehr als 60.000 Franken:

1. ihre Kinder;

[...] »

Die Kinder, die steuerlich als unterhaltspflichtig angesehen werden, berechtigen zu einer Erhöhung des Steuerfreibetrags gemäß den Modalitäten, die in den Artikeln 132 und 133 des EStGB 1992 festgelegt worden sind.

B.4.2. Bezüglich der verheirateten Paare bestimmt Artikel 134 Absatz 2 des EStGB 1992, daß «die in den Artikeln 132 und 133 Nrn. 2 und 3 angegebenen Erhöhungen [Erhöhungen wegen Familienlasten] vorrangig auf den Einkommensteil des Ehegatten mit dem höchsten Berufseinkommen angerechnet [werden]. Wenn dieser Einkommensteil niedriger ist als die Gesamtheit dieser Erhöhungen, wird der Restbetrag auf den anderen Einkommensteil angerechnet ».

B.4.3. Bezüglich der unverheiratet Zusammenlebenden, die steuerlich als « Alleinstehende » gelten, werden alle Erhöhungen des Grundbetrags des Steuerfreibetrags, auf die der Steuerpflichtige Anspruch erheben kann, laut Artikel 132 Nr. 1 des EStGB dem

Grundbetrag von 165.000 Franken hinzugefügt, so daß das Resultat dieser Addition den Steuerfreibetrag bildet.

Artikel 140 Absatz 1 des EStGB 1992, angewandt auf unverheiratet Zusammenlebende mit gemeinsamen Kindern zu Lasten, schwächt die obengenannte Regel ab, da sich daraus ergibt, daß nur der Teil des unverheirateten Paares, der dem Haushalt vorsteht, Anspruch hat auf die Erhöhung des Steuerfreibetrags wegen der Kinder zu Lasten.

B.5. Das führt dazu, daß - vorbehaltlich des Kriteriums, das berücksichtigt wird, um zu bestimmen, wer von den Ehegatten einerseits oder von den Zusammenlebenden andererseits den Steuervorteil genießen kann - die durch den Gesetzgeber gewählte Lösung für die unverheiratet Zusammenlebenden die gleiche ist wie für die verheirateten Paare, nämlich die Anrechnung des wegen der unterhaltsberechtigten Kinder gewährten Steuervorteils zugunsten eines der Ehegatten oder der Zusammenlebenden.

Da der Gesetzgeber sich entschieden hat, den Vorteil nur einem Steuerpflichtigen zu gewähren, unabhängig davon, ob er verheiratet ist oder nicht, wäre jede andere Lösung zugunsten unverheiratet Zusammenlebender, die wie Alleinstehende veranlagt werden, wegen der Tatsache, daß das gesetzliche Kriterium für die Bestimmung des Begünstigten des Vorteils an sich von beiden Steuerpflichtigen erfüllt werden kann, hinsichtlich der Situation verheirateter Paare und hinsichtlich der anderen alleinstehenden Steuerpflichtigen diskriminierend.

B.6. Der erste Teil der präjudiziellen Frage muß verneinend beantwortet werden.

*In Hinsicht auf den zweiten und den dritten Teil zusammen der präjudiziellen Frage*

B.7.1. Im zweiten Teil der Frage fragt der Verweisungsrichter den Hof, ob das in Artikel 140 Absatz 1 des EStGB 1992 berücksichtigte Kriterium zur Bestimmung des Begünstigten des Steuervorteils, nämlich das Kriterium, Haushaltsvorstand zu sein, vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Dieses Kriterium beziehe sich auf die private Lebenssphäre eines Paares und stelle einerseits eine Einmischung in dieselbe dar wegen der

damit einhergehenden Beweislast und richterlichen Prüfung und setze andererseits entweder eine Wahl und somit eine zwangsläufige Ungleichheit in diesem Bereich voraus oder mache es unmöglich, aus einer Bestätigung oder einer Feststellung der Gleichheit hinsichtlich des Haushaltsvorstands Folgen zu ziehen.

B.7.2. Im dritten Teil der Frage bittet der Verweisungsrichter den Hof, über den Behandlungsunterschied zwischen verheirateten Steuerpflichtigen und unverheiratet Zusammenlebenden, der sich aus der Anwendung der beiden unterschiedlichen Kriterien zur Bestimmung des Begünstigten des Steuervorteils ergibt, zu befinden. Für die verheirateten Steuerpflichtigen gelte ein objektives und abstraktes Kriterium, das ihre private Lebenssphäre in keiner Weise antaste, was für die Zusammenlebenden nicht zutreffe.

B.8. Zwischen den zwei Kategorien von Personen, die als ein Paar zusammenleben, gibt es einen Behandlungsunterschied, der auf einem objektiven Kriterium beruht, da die unverheiratet Zusammenlebenden nicht in den Ehestand eingetreten sind. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise entscheiden, auf sie das Kriterium des Haushaltsvorstands anzuwenden, das für alle zusammenlebenden Steuerpflichtigen gilt, die zum Steuersatz Alleinstehender veranlagt werden. Dieses Kriterium beinhaltet in keiner Weise eine Einmischung in die private Lebenssphäre der Betroffenen, weil sie der Steuerverwaltung mitteilen, wer von ihnen als Haushaltsvorstand angesehen werden muß, und die Verwaltung diese Frage nur subsidiär entsprechend objektiven Kriterien beurteilt, die, wie in der dem Verweisungsrichter vorgelegten Rechtssache, die Höhe des Einkommens sein können.

B.9. Der angeführte Behandlungsunterschied zwischen den verheirateten Paaren und den unverheiratet Zusammenlebenden, dem zufolge Letztgenannte im Gegensatz zu Erstgenannten nicht die automatische Übertragung des Vorteils auf die anderen Haushaltsmitglieder genießen können, ergibt sich aus der Wahl des Gesetzgebers, den unverheiratet Zusammenlebenden steuerlich als alleinstehend zu betrachten, während verheiratete Paare eine steuerliche Einheit darstellen.

B.10. Der zweite und der dritte Teil der präjudiziellen Frage müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

In seiner Anwendung auf unverheiratet Zusammenlebende mit gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kindern verstößt Artikel 140 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior